

Anlage 6**Schallzeichen****I. Tonumfang der Schallzeichen**

Die Vorschriften über den Tonumfang der Schallzeichen müssen den Bestimmungen der geltenden Empfehlungen der Donaukommission über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe oder der geltenden UNECE-Resolution über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe oder der geltenden EU-Richtlinie über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe entsprechen.

II. Kontrolle des Schalldruckpegels

Die Kontrolle des Schalldruckpegels muss den Bestimmungen der geltenden Empfehlungen der Donaukommission über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe oder der geltenden UNECE-Resolution über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe oder der geltenden EU-Richtlinie über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe entsprechen.

III. Schallzeichen der Fahrzeuge

Die Schallzeichen, ausgenommen die Glockenschläge und das Dreitonzeichen, müssen aus einem Ton oder mehreren Tönen hintereinander bestehen, die folgende Eigenschaften aufweisen:

- kurzer Ton: ein Ton von etwa einer Sekunde Dauer;
- langer Ton: ein Ton von etwa vier Sekunden Dauer.

Die Pause zwischen zwei aufeinander folgenden Tönen muss etwa eine Sekunde betragen, ausgenommen beim Zeichen "Folge sehr kurzer Töne", das aus mindestens sechs Tönen von je etwa einer viertel Sekunde Dauer bestehen muss, wobei die Pause zwischen den Tönen ebenso lang ist.

A. Allgemeine Zeichen

	Ein langer Ton	"Achtung"	
	Ein kurzer Ton	"Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord"	
	Zwei kurze Töne	"Ich richte meinen Kurs nach Backbord"	
	Drei kurze Töne	"Meine Maschine geht rückwärts"	
	Vier kurze Töne	"Ich bin manövrierunfähig"	
	Ununterbrochene Wiederholung eines kurzen und eines langen Tons	"Bleib Weg"	
	Folge sehr kurzer Töne	"Akute Gefahr eines Zusammenstoßes"	
	Wiederholte lange Töne	} "Notsignal"	§ 4.04
	Gruppen von Glockenschlägen		

B. Begegnungszeichen

Vorbeifahrt an Backbord verlangt:

	Ein kurzer Ton des Bergfahrs	"Ich will an Backbord vorbeifahren."	§ 6.04 Z 5
	Ein kurzer Ton des Talfahrs	"Einverstanden, fahren Sie an Backbord vorbei"	§ 6.04 Z 6
oder			
	Zwei kurze Töne des Talfahrs	"Nicht einverstanden, fahren Sie an Steuerbord vorbei"	§ 6.05 Z 3
	Zwei kurze Töne des Bergfahrs	"Einverstanden, ich werde an Steuerbord vorbeifahren"	§ 6.05 Z 4

Vorbeifahrt an Steuerbord verlangt:

■ ■	Zwei kurze Töne des Bergfahrs	"Ich will an Steuerbord vorbeifahren"	§ 6.04 Z 5
■ ■	Zwei kurze Töne des Talfahrs	"Einverstanden, fahren Sie an Steuerbord vorbei"	§ 6.04 Z 6
oder			
■	Ein kurzer Ton des Talfahrs	"Nicht einverstanden, fahren Sie an Backbord vorbei"	§ 6.05 Z 3
■	Ein kurzer Ton des Bergfahrs	"Einverstanden, ich werde an Backbord vorbeifahren"	§ 6.05 Z 4

C. Überholzeichen

Überholen an Backbord des Vorausfahrenden verlangt:

■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■	Zwei lange Töne, zwei kurze Töne des Überholenden	"Ich will auf Ihrer Backbordseite überholen"	§ 6.10 Z 2
■	Ein kurzer Ton des Vorausfahrenden	"Einverstanden, Sie können an meiner Backbordseite überholen"	§ 6.10 Z 3
oder			
■ ■	Zwei kurze Töne des Vorausfahrenden	"Nicht einverstanden, über holen Sie auf meiner Steuerbordseite"	§ 6.10 Z 4
■	Ein kurzer Ton des Überholenden	"Einverstanden, ich werde auf Ihrer Steuerbordseite überholen"	§ 6.10 Z 4

Überholen an Steuerbord des Vorfahrenden verlangt:

■ ■ ■ ■ ■	Zwei lange Töne, ein kurzer Ton des Überholenden	"Ich will auf Ihrer Steuerbordseite überholen"	§ 6.10 Z 2
■ ■	Zwei kurze Töne des Vorfahrenden	"Einverstanden, überholen Sie auf meiner Steuerbordseite"	§ 6.10 Z 3
■	Ein kurzer Ton des Vorfahrenden	"Nicht einverstanden, überholen Sie an meiner Backbordseite"	§ 6.10 Z 4
■ ■	Zwei kurze Töne des Überholenden	"Einverstanden, ich werde auf Ihrer Backbordseite überholen"	§ 6.10 Z 4
Unmöglichkeit des Überholens			
■ ■ ■ ■ ■	Fünf kurze Töne des Vorfahrenden	"Man kann mich nicht überholen"	§ 6.10 Z 5

D. Wendezeichen

■ ■ ■ ■	Ein langer Ton, ein kurzer Ton	"Ich wende über Steuerbord"	§ 6.13 Z 2
■ ■ ■ ■ ■	Ein langer Ton, zwei kurze Töne	"Ich wende über Backbord"	§ 6.13 Z 2

E. Häfen und Nebenwasserstraßen: Einfahrt und Ausfahrt, Ausfahrt mit Überqueren der Wasserstraße**E. 1. Zeichen, die bei der Einfahrt in und Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen abzugeben sind**

■ ■ ■ ■ ■ ■ ■	Drei lange Töne, ein kurzer Ton	"Ich will nach Steuerbord drehen"	§ 6.16 Z 2
■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■	Drei lange Töne, zwei kurze Töne	"Ich will nach Backbord drehen"	§ 6.16 Z 2

E 2: Zeichen für das Überqueren der Wasserstraße bei Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen

 drei lange Töne "Ich will überqueren" § 6.16 Z 2

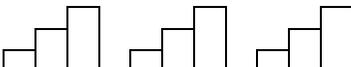
bei Bedarf vor Ende des Überquerens gefolgt von

 einem langen und einem kurzen Ton „Ich will nach Steuerbord wenden“ § 6.16 Z 2

 einem langen und zwei kurzen Tönen „Ich will nach Backbord wenden“ § 6.16 Z 2

F. Nebelzeichen

a) Fahrzeuge in der Radarfahrt

 1. Talfahrer, ausgenommen Kleinfahrzeuge "Dreitonzzeichen, so oft wie notwendig wiederholt" § 6.32 Z 4 lit. a

 2. Bergfahrer "Ein langer Ton" § 6.32 Z 4 lit. c

b) Fahrzeuge, die nicht mit Radar fahren

 1. Einzeln fahrende Fahrzeuge und Verbände "Ein langer Ton, in Abständen von längstens einer Minute wiederholt" § 6.33 lit. b

G. Signale bei der Abfahrt vom Liegeplatz ohne zu wenden

 Ein kurzer Ton "Ich fahre nach Steuerbord" § 6.14

 Zwei kurze Töne "Ich fahre nach Backbord" § 6.14